

Tagesordnung II Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2016

Vorlagen-Nr. 16-V-20-0020

Umgang mit Bürgschaften im Rahmen des EU-Beihilferechts

---

**Beschluss Nr. 0127**

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - a. Bürgschaften an städtische Gesellschaften und an Dritte grundsätzlich einen beihilferelevanten Sachverhalt darstellen können.
  - b. die EU-Kommission im Jahr 2008 eine Mitteilung (sog. Bürgschaftsmitteilung 2008) herausgegeben hat, die den beihilfekonformen Umgang mit Bürgschaften regelt.
  
2. Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird künftige Bürgschaften anhand der sog. Bürgschaftsmitteilung 2008 der EU-Kommission ausrichten, soweit keine anderweitige beihilferechtliche Absicherung (z.B. Betrauungsakt) vorliegt. Das bedeutet, dass Bürgschaften nur noch unter folgenden Bedingungen übernommen werden können:
  - Kreditnehmer befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten
  - Bürgschaft ist auf einen Höchstbetrag begrenzt und hat eine feste Laufzeit
  - Bürgschaft deckt max. 80 % des Darlehens ab
  - Zahlung einer marktüblichen Avalprovision, die für jede Bürgschaft einzeln festzulegen ist

(antragsgemäß Haupt- und Finanzausschuss 18.05.2016 BP 0018)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .05.2016  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat

Wiesbaden, .05.2016

---

-16 -

im Auftrag

Dezernat VI  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock